

## **Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl.**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. am 9. Dezember 2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **Abschnitt 1 Name, Gebiet und Organe der Stadt**

#### **Erster Teil Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Name und Gebiet der Stadt**

- (1) Die Stadt Oelsnitz/Vogtl. ist eine kreisangehörige Gemeinde im Sinne des § 3 Abs. 1 SächsGemO. Sie führt den Namen Oelsnitz/Vogtl. und die Bezeichnung „Große Kreisstadt“.
- (2) Das Gebiet der Stadt bilden die Grundstücke, die am 31. Dezember 1993 zu ihr gehörten und die durch vereinbarte Gebietsänderungen zum 1. Januar 1994 und 1. März 1994 eingegliedert wurden.
- (3) Die Stadt besteht aus folgenden bewohnten Gemeindeteilen: Oelsnitz/Vogtl. (Hauptort) und den Ortsteilen Görnitz, Göswein, Hartmannsgrün, Magwitz, Oberhermsgrün, Planschwitz, Raasdorf, Taltitz und Unterhermsgrün.

##### **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Die Stadt Oelsnitz/Vogtl. führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Stadtwappen zeigt den ungekrönten Meißnischen Löwen in schwarz auf gelbem Grund. Die Farben der Stadt sind gelb und schwarz.
- (3) Das Dienstsiegel führt das Stadtwappen und den Namen der Stadt.
- (4) Die Flagge zeigt die Farben und das Wappen der Stadt.

##### **§ 3 Organe der Stadt**

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

#### **Zweiter Teil Stadtrat**

##### **§ 4 Rechtsstellung, Aufgaben und Zusammensetzung des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.
- (2) Der Stadtrat besteht aus 22 Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem.
- (3) Die Zahl der Stadträte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

## **§ 5 Beschließende Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  1. der Verwaltungs- und Finanzausschuss,
  2. der Bau- und Planungsausschuss.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 11 Stadträten. Der Stadtrat bestellt die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
  1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 20.000 EUR im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Deckungskreises der Haushaltsplanung gedeckt werden können,
  2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 20.000 EUR im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Deckungskreises der Haushaltsplanung nicht möglich ist,
  3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 20.000 EUR im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Deckungskreises der Haushaltsplanung gedeckt werden können.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

## **§ 6 Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen**

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Oberbürgermeisters oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

## **§ 7 Verwaltungs- und Finanzausschuss**

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, Fuhrpark,
  2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
  3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege,
  4. Gesundheitsangelegenheiten,

5. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
  6. Angelegenheiten, die die Lebensverhältnisse älterer Bürgerinnen und Bürger und Menschen mit Behinderungen betreffen,
  7. Marktangelegenheiten,
  8. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über:
1. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 7 bis 11 und S 9 bis S 12 des jeweils geltenden Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD), soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt,
  2. die Bewilligung von nicht durch den Haushaltsplan gedeckten Zuschüssen von mehr als 10.000 EUR bis zu 25.000 EUR,
  3. die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 25.000 EUR bis zu 200.000 EUR,
  4. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 25.000 EUR bis zu 200.000 EUR,
  5. die Stundung von Forderungen von mehr als 10.000 EUR für mehr als zwei Monate bis zu sechs Monate sowie von mehr als 10.000 EUR bis 25.000 EUR für mehr als sechs Monate,
  6. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 25.000 EUR beträgt,
  7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Verkehrswert mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 25.000 EUR im Einzelfall beträgt,
  8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 12.000 EUR, aber nicht mehr als 24.000 EUR im Einzelfall, bei der Vermietung stadteigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
  9. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Sachzeitwert von mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 25.000 EUR im Einzelfall,
  10. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO,
  11. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 8 Abs. 1 der Bau- und Planungsausschuss zuständig ist.

### **§ 8 Bau- und Planungsausschuss**

- (1) Die Zuständigkeit des Bau- und Planungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
  2. Versorgung und Entsorgung,
  3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof,
  4. Verkehrswesen,
  5. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
  6. technische Verwaltung stadteigener Gebäude,
  7. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
  8. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
  9. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Bau- und Planungsausschuss über:
1. a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,

- b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
- c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
- 2. die Stellungnahmen der Stadt innerhalb von Beteiligungs- und Anhörungsverfahren von grundsätzlicher Bedeutung,
- 3. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 500.000 EUR im Einzelfall,
- 4. die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 25.000 EUR bis zu 500.000 EUR einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von mehr als 25.000 EUR bis zu 200.000 EUR,
- 5. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

### **§ 9 Ältestenrat**

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen berät. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## **Dritter Teil Oberbürgermeister**

### **§ 10 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters**

Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.

### **§ 11 Aufgaben des Oberbürgermeisters**

- (1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  - 1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der Festsetzungen durch den Haushaltsplan mit Ausnahme der
    - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 25.000 EUR,
    - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 25.000 EUR,
    - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 25.000 EUR einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
  - 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 10.000 EUR im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Deckungskreises der Haushaltsplanung gedeckt werden können,
  - 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 10.000 EUR im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Deckungskreises der Haushaltsplanung nicht möglich ist,

4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 10.000 EUR im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Deckungskreises der Haushaltsplanung nicht möglich ist,
  5. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 6 und S 8 des jeweils geltenden TVöD, von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
  6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
  7. die Bewilligung von nicht durch die Haushaltsplanung gedeckten Zuschüssen bis zu 10.000 EUR im Einzelfall,
  8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, mehr als zwei bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 EUR,
  9. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000 EUR beträgt,
  10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Verkehrswert bis zu 10.000 EUR im Einzelfall,
  11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 12.000 EUR im Einzelfall,
  12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Sachzeitwert bis zu 10.000 EUR im Einzelfall,
  13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 EUR nicht übersteigen.
- (3) Der Oberbürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Oberbürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

## **§ 12 Stellvertretung des Oberbürgermeisters**

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt. Sie vertreten den Oberbürgermeister im Falle seiner Verhinderung.

## **§ 13 Gleichstellungsbeauftragter**

Der Stadtrat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig. Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes auf Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der

Stadt hin. Er übt sein Amt unabhängig aus. Der Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Stadtverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

## **Abschnitt 2 Mitwirkung der Einwohner**

### **§ 14 Antragsquorum für die Einwohnerversammlung und den Einwohnerantrag**

Der schriftliche Antrag auf Anberaumung einer Einwohnerversammlung und der schriftliche Antrag auf Behandlung einer Stadtangelegenheit innerhalb von drei Monaten durch den Stadtrat, für die er zuständig ist (Einwohnerantrag), müssen von mindestens 5 vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

### **§ 15 Antragsquorum für das Bürgerbegehren**

Der schriftliche Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides (Bürgerbegehren) muss von mindestens 5 vom Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

## **Abschnitt 3 Ortschaftsverfassung**

### **§ 16 Ortschaftsverfassung**

(1) Zur Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens werden folgende Ortschaften gebildet:

1. die Ortschaft **Hartmannsgrün**, bestehend aus dem Ortsteil Hartmannsgrün,
2. die Ortschaft **Magwitz**, bestehend aus den Ortsteilen Magwitz und Göswein,
3. die Ortschaft **Oberhermsgrün**, bestehend aus den Ortsteilen Ober- und Unterhermsgrün,
4. die Ortschaft **Planschwitz**, bestehend aus dem Ortsteil Planschwitz,
5. die Ortschaft **Taltitz**, bestehend aus dem Ortsteil Taltitz,
6. die Ortschaft **Raasdorf**, bestehend aus den Ortsteilen Raasdorf und Görnitz.

(2) Für die vorgenannten Ortschaften wird jeweils ein Ortschaftsrat gewählt.

(3) Die Zahl der Mitglieder des jeweiligen Ortschaftsrates wird wie folgt festgelegt:

- |                            |              |
|----------------------------|--------------|
| 1. Ortschaft Hartmannsgrün | 4 Mitglieder |
| 2. Ortschaft Magwitz       | 4 Mitglieder |
| 3. Ortschaft Oberhermsgrün | 5 Mitglieder |
| 4. Ortschaft Planschwitz   | 5 Mitglieder |
| 5. Ortschaft Raasdorf      | 6 Mitglieder |
| 6. Ortschaft Taltitz       | 7 Mitglieder |

(4) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

(5) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Oberbürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder

im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Oberbürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.

- (6) Stadträte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Mitglied des Ortschaftsrates sind, können an den Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

### **§ 17 Aufgaben des Ortschaftsrates**

- (1) Der Ortschaftsrat ist zu allen, die Ortschaft betreffenden wichtigen Gemeindeangelegenheiten zu hören, insbesondere bei der Festsetzung ortschaftsbezogener Haushaltsansätze. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (2) Der Ortschaftsrat entscheidet gemäß § 67 Abs. 1 SächsGemO im Rahmen der ihm nach § 67 Abs. 3 SächsGemO zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel in folgenden Angelegenheiten:
- a) Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, mit Ausnahme von Schulen,
  - b) Festlegungen der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich deren Beleuchtungsanlagen und Zubehöreinrichtungen,
  - c) Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, einschließlich der Kinderspielplätze und Sportanlagen,
  - d) Förderung von Vereinen und Verbänden und anderer Vereinigungen zur Pflege von Brauchtum und anderen gesellschaftlichen Interessen,
  - e) Pflege vorhandener Paten- und Partnerschaften,
  - f) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums,
  - g) Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten.
- (3) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gemäß §§ 24, 25 SächsGemO in Verbindung mit § 15 dieser Satzung können in den Ortschaften durchgeführt werden.

### **Abschnitt 4 Sonstige Vorschrift**

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2016 vorbehaltlich Satz 2 in Kraft. Die nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 maßgebliche Änderung der Zahl der Ortschafträte ist erst bei der nächsten regelmäßigen Wahl zu berücksichtigen. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 6. März 1998, zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Hauptsatzung vom 2. November 2010, außer Kraft.

Oelsnitz/Vogtl., 23.12.2015

  
Mario Horn  
Oberbürgermeister



(Dienstsiegel)

#### **§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.